

Die Arbeiter zur Lebensmittelfrage.

Gegen den preussischen Landwirtschaftsminister.

Die verschiedenen deutschen Gewerkschaften — Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften Deutschlands, Verband der Deutschen Gewerksvereine (S.-D.), Politische Berufsvereinigung, Arbeitsgemeinschaft für das Einheitliche Angestelltenrecht, Arbeitsgemeinschaft der technischen Verbände — haben gemeinsam an den Reichskanzler und den Präsidenten des Kriegsernährungsamts Eingaben gerichtet, die sich gegen die völlig unbefriedigende Regelung der deutschen Ernährungsverhältnisse während der Kriegszeit wenden; die Ursachen dafür sind nicht lediglich in der Knappheit der Lebensmittel, sondern auch in dem Mangel einer strengen Durchführung gerechter Verteilung der vorhandenen Vorräte zu finden. — Die Erklärung für diese unzureichenden Maßnahmen ist darin zu suchen, daß das Kriegsernährungsamt zu sehr von der Durchführung seiner Maßnahmen seitens der Bundesregierungen abhängig ist und besonders durch den Widerstand des preussischen Landwirtschaftsministers gegen alle Eingriffe in die Sonderstellung der landwirtschaftlichen Erzeuger beengt wird. Diese Hindernisse einer gerechten Regelung der Ernährung werden von der weit aus überwiegenden Mehrzahl der Bevölkerung mit wachsender Sorge und Erbitterung verfolgt und müssen den bringenden Wunsch nach einer anderen Stellung des Kriegsernährungsamtes, die es unabhängig von dem mangelnden Verständnis oder Willen einzelstaatlicher Verwaltungszweige macht, nahelegen. — Dem Reichskanzler werden folgende Wünsche unterbreitet:

Zwischen dem Kriegsernährungsamt und dem Kriegsamt ist eine angemessene Verbindung für das Gebiet der Lebensmittelversorgung herbeizuführen. Im Kriegsamt wird je eine Abteilung für den Heeres- und den Zivilbedarf an Lebensmitteln geschaffen, die die Befugnis erhalten, an den Beschlüssen des Kriegsernährungsamtes mitzuwirken, die Durchführung der Verordnungen desselben zu überwachen und die Lebensmittelvorräte für die allgemeine Volks- und Heeresversorgung zu beschlagnahmen, zu enteignen und an der Verteilung derselben mitzuwirken.

2. In den Bezirken der einzelnen Generalkommandos sind Unterämter des Kriegsamtes für Lebensmittelbeschaffung zu bilden, auf die das Kriegsamt seine Funktionen übertragen kann, mit der Aufgabe, daß die Verteilung nach den Anordnungen der Zentralstellen zu erfolgen hat. Die Beauftragten des Kriegsamtes haben das Recht, jeden Raum, in dem vermutlich Lebensmittel aufbewahrt oder verarbeitet werden, zu betreten und in die Durchführung jedes Betriebes der Erzeugung oder des Verkehrs von Lebensmitteln Einsicht zu nehmen. Sie können die Zurückbehaltung oder Weiterverarbeitung von Lebensmitteln verbieten und mit Strafe bedrohen.

In der Eingabe an den Präsidenten des Kriegsernährungsamtes wird auf die wachsende Erregung der minderbemittelten Bevölkerung hingewiesen. Es heißt dann weiter:

Diese Erregung wendet sich nicht gegen die Tatsache, daß infolge der sich schwieriger gestaltenden Erzeugung die Vorräte an Lebensmitteln immer knapper werden, denn damit muß bei weiterer Fortdauer des Krieges gerechnet werden; wohl aber nimmt sie Anstoß an der Art der Verteilung, die den berechtigten Widerspruch der darunter Leidenden Volkschichten herausfordern muß.

Diese Verteilung entbehrt der strengen und gerechten Ordnung, die in der gegenwärtigen Lage der deutschen Bevölkerung unbe-